

Niedersächsischer Fußballverband e.V.

Kreis Rotenburg



A U S S C H R E I B U N G

des
NFV-Kreises Rotenburg
Spieljahr 2021/2022

Diese Ausschreibung gilt für alle Herrenspielklassen auf Kreisebene.

1. Durchführungsbestimmung

Maßgebend für die Durchführung der Spiele sind die Satzung und Ordnungen des NFV und diese Ausschreibung.

Unter Berücksichtigung der Änderungen von Satzungen und Ordnungen des außerordentlichen Verbandstages v. 27.06.2020 sowie der weiteren veröffentlichten Änderungen bis Juli 2021 behält sich der KrSpA vor, entgegen der hier veröffentlichten Ausschreibung, im Falle eines erheblich verzögerten Beginns der Saison, bei Unterbrechung sowie bei Abbruch der Saison wegen behördlicher Verfügungslage, abweichende Beschlüsse bezüglich Spielsystem sowie Auf- und Abstieg zu treffen.

2. Mannschaftsbeiträge/Strafgelder

- Nach § 12 (2b) der Finanz- und Wirtschaftsordnung erhebt der Verband für jede am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft einen jährlichen Mannschaftsbeitrag. Die Beiträge werden durch die Verbandsgeschäftsstelle eingezogen.
- Strafen und Verwaltungskosten werden ebenfalls durch die Verbandsgeschäftsstelle eingezogen.
- Vereine, die ihrer Zahlungspflicht nicht nachkommen, werden gem. Anhang 2, I Nr. 26 SpO in eine Ordnungsstrafe genommen. Nach einer Fristsetzung (14 Tage) erfolgt eine Sperrung (Mannschaft und/oder Verein). Die Aufhebung der Sperre erfolgt 14 Tage nach Zahlung der gesamten Verpflichtung.
 Von den Vereinen ist zu beachten, dass bis zum Beginn der jeweiligen neuen Spielserie (15.08.2021) sämtliche finanziellen Rückstände aus dem alten Spieljahr bezahlt sein müssen. Ansonsten werden die entsprechenden Mannschaften für die neue Spielserie nicht berücksichtigt.

3. Auf- und Abstieg

In Anlehnung an die Spielordnung des NFV wird der Auf- und Abstieg für die Spielserie 2021/2022 in den einzelnen Klassen wie folgt geregelt:

Kreisliga *

Es wird zunächst eine einfache Runde gespielt – jeder gegen jeden (15 Spiele)
 Die 8 besten Mannschaften spielen danach in einer Aufstiegsrunde den Meister und somit Aufsteiger in die Bezirksliga III aus. Die Mannschaften der Plätze 9 – 16 spielen in einer Abstiegsrunde 4 Absteiger aus. (Auf- und Abstiegsrunde = Jeder gegen jeden, einfache Runde = 7 Spiele).
 Sollte es KEINEN Absteiger aus der Bezirksklasse III in den Kreis ROW geben, so gibt es nur 3 Absteiger in die 1. Kreisklasse.

1. Kreisklasse NORD und SÜD *

Es wird zunächst jeweils eine einfache Runde gespielt – jeder gegen jeden (13 Spiele)
 Die 7 besten Mannschaften spielen danach jeweils in einer Aufstiegsrunde den Meister und somit Aufsteiger je Staffel in die Kreisliga aus. Die Mannschaften der Plätze 8 – 14 spielen jeweils in einer Abstiegsrunde 2 Absteiger je Staffel aus. (Auf- und Abstiegsrunde NORD und SÜD = Jeder gegen jeden, einfache Runde = 6 Spiele).

2. Kreisklasse NORD und SÜD *

Es wird zunächst jeweils eine einfache Runde gespielt – jeder gegen jeden (12/13 Spiele)
 Die 7 besten Mannschaften spielen danach jeweils in einer Aufstiegsrunde den Meister und somit Aufsteiger je Staffel in die 1. Kreisklasse aus. Die Mannschaften der Plätze 8 – 13/14 spielen jeweils in einer Abstiegsrunde 2 direkte Absteiger je Staffel aus.
 (Aufstiegsrunde NORD und SÜD = Jeder gegen jeden, einfache Runde, 6 Spiele;
 Abstiegsrunde NORD und SÜD = Jeder gegen jeden, einfache Runde, 5/6 Spiele). Die beiden Drittletzten der Nord- und Südstaffel ermitteln in einem Relegationsspiel auf neutralem Platz einen weiteren Absteiger.

Die Tore und Punkte der Qualifikationsrunden der Kreisliga, der 1. sowie der 2. Kreisklassen werden in die Auf- bzw. Abstiegsrunden übernommen.

3. Kreisklasse *

Die Sieger der 4 Staffeln steigen in die 2. Kreisklasse auf.
 Die Tabellenletzten der 4 Staffeln steigen in die 4. Kreisklasse ab.

4. Kreisklasse *

Die Sieger der 4 Staffeln steigen in die 3. Kreisklasse auf.

Altherrenklasse

Die AH-Punktspiele werden in drei gleichberechtigten Staffeln ausgetragen.

Die Sieger der drei Staffeln spielen in einer einfachen Runde den Kreismeister aus.

Der Meister nimmt an der Bezirksmeisterschaft teil. Bei Verzicht des Meisters kann der jeweils nächstplatzierte teilnehmen.

Der Meister, die Staffelsieger und/oder der Pokalsieger sind berechtigt an der Niedersachsenmeisterschaft für AH teilzunehmen. (Vorbehaltlich der vom Verband zur Verfügung gestellten Startplätze pro Kreis)

Ü - 40 - Liga

Bei den Ü-40 Mannschaften gibt es zwei Staffeln.

Die beiden Staffelsieger der Staffeln spielen den Kreismeister aus.

Die Staffelsieger/Meister und der Kreispokalsieger sind berechtigt an der Niedersachsenmeisterschaft für Ü-40 Mannschaften teilzunehmen. (Vorbehaltlich der vom Verband zur Verfügung gestellten Startplätze pro Kreis)

4. Festspielen / Freierwerden

Hinsichtlich der Spielberechtigung (Festspielen/Freierwerden) von Spielern innerhalb verschiedener Mannschaften eines Vereins ist § 10 der SpO zu beachten.

Spieler können am Saisonende nur dann in Pflichtspielen der nächstniedrigeren Mannschaft eingesetzt werden, wenn sie gem. § 10 Abs. 2 SpO vor dem viertletzten Pflichtspiel der höheren Mannschaft freigespielt sind (durch Aussetzen in 2 aufeinander folgenden und ausgetragenen Pflichtspielen der höheren Mannschaft). Zu den (viertletzten) Pflichtspielen zählen nicht evtl. Entscheidungs- oder Pokalspiele, die nach Ende der Punktspielserie angesetzt sind.)

Die Regelung des §10 Abs. 4 SpO findet im Kreis Rotenburg keine Anwendung.

Beispiel:

Spieler X hat zwar überwiegend in der Mannschaft auf Bezirksebene gespielt, ist aber aufgrund von z. B. Verletzung am viertletzten Spieltag für die Mannschaft auf Kreisebene frei. Dieser Spieler spielt sich nicht dadurch in der höheren Mannschaft fest, dass er in einem der letzten vier Spiele eingesetzt wird.

Er würde sich nur festspielen, wenn er zwei Mal nacheinander in einer höheren Mannschaft spielen würde.

5. Meisterschaft, Auf- und Abstieg

Meisterschaft, Auf- und Abstieg werden bei gleicher Punktzahl nach dem Subtraktionsverfahren entschieden.

Sind Punktverhältnisse und Tordifferenzen bei mehreren Mannschaften gleich, ist diejenige Mannschaft besser platziert, die mehr Tore geschossen hat.

Ist auch die Zahl der erzielten Tore gleich, findet ein Entscheidungsspiel statt.

Meister und Staffelsieger müssen aufsteigen.

Bei Verzicht oder bei einem freiwilligen Abstieg kann diese Mannschaft im Folgejahr nicht aufsteigen.

Bei Spielverzicht wird das Spiel für die gegnerische Mannschaft mit **3 Punkten** und **5:0 Toren** gewertet.

Sollten durch Auf - bzw. Abstieg die Sollzahlen der Staffeln innerhalb einer Spielklasse über- oder unterschritten werden, so wird der Spielausschuss - um eine Ausgeglichenheit bei der Anzahl der Mannschaften in den Staffeln zu erreichen - die Mannschaften unter Berücksichtigung ihrer geographischen Lage in die einzelnen Staffeln einteilen.

6. Spielgemeinschaften

Die Genehmigung von Spielgemeinschaften durch den Kreisspielausschuss ist befristet für die laufende Spielserie. Sie ist zu Beginn einer jeden neuen Spielserie erneut vom Kreisspielausschuss zu erteilen.

Spielgemeinschaften dürfen aus maximal **drei** Vereinen gebildet werden.

Spielgemeinschaften können nur bis zur Kreisliga am Spielbetrieb teilnehmen.

7. Auswechslungen/Spielkleidung (§§ 14 u.21 SpO)

Auswechslungen

In der Kreisliga dürfen bis zu 4 Spieler ausgewechselt werden.

Diese Regelung gilt auch für DFB-Pokalspiele des **Kreispokals I**.

In allen Herrenspielklassen (außer Kreisliga), der Ü-40 Ligen und in allen AH-Staffeln können pro Spiel bis zu 4 Spieler aus- und wieder eingewechselt werden.

Diese Regelung gilt auch für alle Pokalspiele der AH und Ü-40 Mannschaften **sowie des Kreispokals 2**.

Für **Relegationsspiele** gelten die Regelungen der jeweiligen **Spielklasse**. Bei Spielen zwischen der Kreisliga und 1. Kreisklasse gelten die Regelungen der 1. Kreisklasse.

Spielkleidung

Auf Kreisebene bleibt es bei der bisherigen Regelung, dass die Heimmannschaft bei gleicher oder ähnlicher Spielkleidung für unterschiedliche Spielkleidung Sorge tragen muss.

8. Altsenioren

Für "Alte-Herren-Spiele" sind alle Spieler spielberechtigt, die im Besitz einer Spielerlaubnis für den Verein und am Spieltag **32 Jahre** alt sind. Die Spielzeit für Altherrenmannschaften beträgt **2 x 35** Minuten.

In den Ü-40-Ligen müssen die Spieler am Spieltag **40 Jahre** alt sein.

Gemäß eines Kreistagbeschlusses von 2012 können pro Spiel bis zu 3 Spieler eingesetzt werden, die am Spieltag 38 Jahre alt sind. Eine Mannschaft besteht aus sieben Spielern. Im Spiel befinden sich der Torwart und sechs Feldspieler. Eine Mannschaft muss fünf Spieler auf dem Feld haben, um ein Spiel beginnen zu können. Sind im Laufe des Spiels weniger als fünf Spieler auf dem Platz muss das Spiel abgebrochen werden.

In den Ü-40 7er-Ligen beträgt die Spielzeit **2 x 30** Minuten.

Spielregeln Ü-40

Verstöße gegen die Regel 12 werden mit direkten bzw. indirekten Freistößen geahndet. Die Gegenspieler müssen bei der Ausführung eines Freistoßes sechs Meter vom Ball entfernt sein. Ein Strafstoß wird aus neun Metern Entfernung zum Tor ausgeführt. Die Größe der Tore beträgt 5 x 2 Meter. Die Tore müssen fest verankert sein. Es wird **ohne** Abseitsregelung gespielt. Die Spielfeldgröße beträgt mindestens 45 x 60, höchstens 55 x 70 Meter. Strafraummaße 12 m lang und 29 m breit, der Torraum ist 4 m lang und 13 m breit. Beide Räume sind entsprechend zu kreiben.

Es gilt wie im Großfeld die Torwartrückpassregel, d. h. spielt ein Spieler den Ball zum eigenen Torwart zurück, darf dieser den Ball nicht mit den Händen aufnehmen bzw. berühren.

Ab der Saison 2012/2013 können Altseniorenspieler ab 32 Jahren eine

Gastspielerlaubnis beantragen (letzter Antragstermin ist der 15.04. der Rückserie), sofern die Voraussetzungen gem. § 9(2) SpO erfüllt sind. Pro Spiel können bei Ü-32 (11er Mannschaften) **bis zu 4 Gastspieler** und bei der Ü40 (7er Mannschaften) bis zu 3 Gastspieler eingesetzt werden.

Die Ü50 – Staffeln West und Ost spielen unter der Regie des Kreises Verden. Es nehmen die Kreise VER, OHZ und ROW am Spielbetrieb teil. Die Mannschaften spielen mit 11 Spielern. Die Spieler müssen das 50. Lebensjahr vollendet haben. Es dürfen höchstens 3 Spieler, die das 48. Lebensjahr vollendet haben eingesetzt werden. Die Spieldauer beträgt 2 x 30 Minuten. Die Spieler spielen sich in keiner anderen Mannschaft fest.

Der Einsatz von maximal 5 Gastspielern pro Spiel, die das 50. Lebensjahr vollendet haben müssen, ist nach entsprechender Beantragung beim Staffelleiter und dessen schriftlicher Genehmigung erlaubt.

Die Seniorenliga Ü60 + Ü65 (ebenfalls im Kreis VER) spielen mit 7 Spielern auf Kleinfeld quer über den Platz. Die Spieler müssen das 60. Lebensjahr vollendet haben. Es dürfen in der Ü60 höchstens 3 Spieler, die das 58. Lebensjahr vollendet haben, eingesetzt werden. Die Spieler spielen sich in keiner anderen Mannschaft fest. Der Spielerkader muss vor Saisonbeginn dem Staffelleiter schriftlich gemeldet werden. Es dürfen pro Spiel maximal 4 Gastspieler eingesetzt werden.

Gleiches gilt auch für die Ü65, nur müssen hier die Spieler das 63. Lebensjahr vollendet haben. Das Tragen von Trikots mit Rückennummern ist auch in diesen Altersklassen Pflicht. Die Spielzeit beträgt 2 x 30 Minuten gem. Beschluss des Staffeltages vom 02.07.2006.

Die Abseitsregelung ist aufgehoben, d.h. es wird ohne Abseits gespielt. Auch die Festspielregelung innerhalb dieser Altersklasse ist gem. Beschluss des Staffeltages vom 02.07.2006 aufgehoben.

Der Strafraum ist 12 Meter groß, auf Kunstrasen kann die Größe gemäß den dort vorgehenden Markierungen abweichen. Der Strafstoß erfolgt von der 9m – Marke. Der Mauerabstand auf Kleinfeldern beträgt 5m.

Ansonsten gelten die Fußball - Regeln des DFB.

Die Schiedsrichter (nach Möglichkeit geprüfte Schiedsrichter) werden vom Heimverein gestellt und eine gegenseitige Passkontrolle durch die Mannschaftsführer bleibt vorbehalten.

9. Spielverlegungen/Spielebörse

Aufgrund der aktuellen Situation findet zu Saisonbeginn 2021/22 KEINE Spielbörse statt.

Anträge auf Spielverlegungen somit bitte online vornehmen – bis spätestens zum 3. August 2021. Erst wenn der Gegner zugestimmt hat, ist der Antrag beim Staffelleiter sichtbar! Bitte Verlegungen RECHTZEITIG beantragen (spätestens 7, besser 14 Tage vor dem angesetzten Termin). Eine Verwaltungsgebühr wird bei rechtzeitiger Beantragung nicht erhoben.

Sollte es die aktuelle Lage ermöglichen, wird es Anfang 2022 bzw. vor Beginn der Auf- und Abstiegsrunden wieder eine „Normale“ Spielbörse geben. Dann gilt wieder die nachstehende Regelung:

Nach der Spielbörse, an deren Terminen für jede Halbserie Spielverlegungen in Absprache mit den Vereinen und dem Spiausschuss vorgenommen werden können, kann es nur noch zu einer Spielverlegung gemäß den Voraussetzungen des § 27 Abs.4 der SpO oder durch Vorverlegen eines Pflichtspiels kommen. Bei Vorverlegungen ist der Antragssteller verpflichtet diese mindestens zwei Wochen vor dem Spieltag beim Staffelleiter schriftlich zu beantragen. Eine Verlegung erfolgt jedoch nur mit schriftlicher Zustimmung des Gegners.

Die Verlegung kann stattdessen auch auf elektronischem Weg über das DFBnet erfolgen.

Jugendspiele dürfen aufgrund der Absprachen auf der Spielbörse nicht verlegt werden.

Alle nach Durchführung der Spielbörse geänderten Spielpläne sind maßgebend. Die vorher erstellten Pläne verlieren ihre Gültigkeit.

Die Spielebörse ist eine Pflichtveranstaltung. Sofern ein Verein am Tag der Spielebörse nicht anwesend ist, geht der Verlegungswunsch spätestens anderen, anwesenden Vereins zu Lasten des nicht anwesenden Vereins.

Unabhängig hiervon haben alle Vereine vor der Spielebörse untereinander Kontakt aufzunehmen und die Verlegungen (auch zeitliche) verbindlich abzusprechen.

Spielverlegungen auf die im Spielplan ausgewiesenen Nachholspieltage sind möglichst nicht vorzunehmen.

Spielverlegungen auf Wochentage sind ausdrücklich erwünscht.

Für Spielverlegungen, die auf der Spielebörse genehmigt werden, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

Spielverlegungen aus besonderem Anlass werden weiterhin mit einer Verwaltungsgebühr von **30,-- €** belegt.

Die Vereine werden darauf hingewiesen, dass der Kreisspielausschuss in zwingenden Fällen (§ 27 Abs.5 der SpO) auch eine kürzere Frist als 7 Tage bei Spielansetzungen nehmen kann. Falls notwendig, muss auch an Feiertagen oder Wochentagen gespielt werden.

10. Abmelden einer Mannschaft

Soll eine Mannschaft vom Spielbetrieb ganz zurückgezogen werden, so ist nach § 34(1) der SpO die Genehmigung der spielleitenden Stelle einzuholen. Die Mannschaft gilt als

1. Absteiger. Sofern sie zur neuen Spielserie wieder angemeldet wird kann sie eine Klasse tiefer eingestuft werden. Ansonsten wird gem. § 34 Abs. 4a der SpO verfahren.

Für das Zurückziehen einer Mannschaft nach Fertigstellung der Spielpläne (Freigabe der Spiele im DFBnet) wird der Verein mit **Verwaltungskosten in Höhe von 50,-- €** belegt.

11. Winterpause

Um kurzfristig reagieren zu können und ggfs. Spiele bei entsprechender Witterung ansetzen zu können verzichtet der NFV-Kreis Rotenburg auf Festlegung einer Winterpause.

12. Vermeidung von Wettbewerbsverzerrung

Grundsätzlich ist der letzte Spieltag einer Serie geschlossen und zeitgleich durchzuführen.

Eventuelle Nachholspiele sind vorher anzusetzen. Aus diesem Grund müssen ggf. komplette Spieltage abgesetzt und neu angesetzt werden.

13. Spielplätze/Spielausfälle

Kunstrasenplätze und Hartplätze sind, soweit sie von der zuständigen Spielinstanz abgenommen worden sind, für den Spielbetrieb zugelassen. Vereine, die einen solchen Platz in Anspruch nehmen, sind verpflichtet, den Gegner und den **Schiedsrichter** vorher fristgerecht (24 Stunden vorher) zu verständigen. Dem Gegner ist die Möglichkeit einzuräumen, mindestens 30 Min. zusammenhängend vor Spielbeginn das Spielfeld zur Eingewöhnung zu betreten.

Die Einrichtung einer Coaching-Zone ist wünschenswert, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen.

Bei witterungsbedingten Spielausfällen ist gem. § 28 der Spielordnung zu verfahren.

Es sind vom **Platzverein** gem. § 28(1) der Staffelleiter, der Gegner, der Schiedsrichteransetzer und der Schiedsrichter rechtzeitig **telefonisch** zu benachrichtigen (gleiche Regelung gilt für Spielabsagen wg. Spielermangels, unabhängig davon, welcher Verein das Spiel absagt) und die Spielpaarung ist im DFBnet als ausgefallen einzugeben.

Missbrauch im Sinne von § 28(5) ist auch dann gegeben, wenn der Platzverein die erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb von 10 Tagen an den zuständigen Staffelleiter eingesandt hat.

Die rechtzeitige Absendung der Unterlagen hat der Platzverein ggf. zu beweisen.

In der Hinsicht sind die Spiele bei Unbespielbarkeit des Platzes der Heimmannschaft auf dem Platz des Gegners auszutragen, sofern dies die Platzverhältnisse dort zulassen.

14. Freundschaftsspiele

Freundschaftsspiele/-turniere sind bis spätestens **fünf Tage** vor dem Spieltermin durch den gastgebenden Verein/Veranstalter im DFBnet anzusetzen; dort ist beim Button **Schiedsrichter-ansetzung** die Auswahl „Ansetzung aus Kreis Heimverein“ zu nutzen. Bei kürzerer Frist sind die Spiele dem Staffelleiter Karl-Heinz Schnackenberg zu melden, der sie dann im DFBnet ansetzt. Nichteingabe bzw. Nichtanmeldung wird gemäß Anhang 2, I. Abs. (14) in Tateinheit mit Abs. (21) SpO geahndet.

15. Spielerpässe – wichtig !!! -

Seit dem **01.07.2020** ist der ‚digitale Spielerpass‘ verbindlich, so dass In der **Spielberechtigungsliste (SBL)** jede Spielerin bzw. jeder Spieler mit aktuellem Foto versehen sein muss. Ein aktueller Ausdruck mit Fotos ersetzt die Spielerpässe.

Der Nachweis der Spielerlaubnis bzw. Spielberechtigung erfolgt digital im DFBnet. Die Passkontrolle findet mittels DFBnet-App auf dem Smartphone, Tablet oder am Computer bzw. über einen Ausdruck der DFBnet-Spielberechtigungsliste statt. Der NFV-Kreis Rotenburg empfiehlt den Mannschaften, eine ausgedruckte Spielberechtigungsliste mitzuführen.

Diese Regelung findet in allen Spielklassen des NFV Kreises Rotenburg Anwendung. Verstöße gegen diese Regelung werden sanktioniert.

Der Heimverein ist verpflichtet, dem Schiedsrichter den Zugang zu einem Computer mit Internetanschluss zur Verfügung zu stellen. Der Schiedsrichter prüft anhand des digitalen Spielerpasses im DFBnet, ob die auf der Spielberechtigungsliste aufgeführten Spieler über eine Spielberechtigung verfügen. Eine persönliche Kontrolle der Spieler (Gesichtskontrolle) entfällt. In Einzelfällen kann der Schiedsrichter allerdings eine Gesichtskontrolle durchführen, insbesondere dann, wenn er Zweifel an der Spielberechtigung eines oder mehrerer Spieler hat. Auf Hinweis eines Vereins, dass ein Spieler der gegnerischen Mannschaft nicht über eine Spielberechtigung verfügt, muss der Schiedsrichter die Gesichtskontrolle durchführen.

Sollte das System der digitalen Legitimation einmal ausfallen, muss ein Papierspielbericht ausgefüllt werden. Die Spielrechtskontrolle erfolgt dann über eine ausgedruckte Spielberechtigungsliste inkl. Spielerfoto. Alternativ können die herkömmlichen Spielerpässe oder eines der im § 4 Spielordnung beschriebenen Ersatzdokumente herangezogen werden.

Sollte ein Spieler nicht auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt sein und der Verein das Spiel schon frei gegeben hat, kann der Spieler trotzdem eingesetzt werden.

Es ist die Pflicht des jeweiligen Schiedsrichters, diesen Spieler auf dem Spielberichtsbogen in Zusammenarbeit mit dem Verein nachzutragen.

16.1. Feldverweise und Rechtsprechung

Ein auf Dauer des Feldes verwiesener Spieler (rote Karte) ist zunächst bis zur Entscheidung des Spelausschusses, die innerhalb von drei Wochen zu fällen ist, vorgesperrt. Wird entschieden, das Verfahren an das Sportgericht abzugeben, ist der Verein entsprechend zu unterrichten und die Vorsperre bleibt bis zu dessen Entscheidung bestehen. Bei jeder Hinausstellung, die der Kreisspielausschuss behandelt, wird eine Verwaltungsgebühr von **30,- €** erhoben. Gegen die Entscheidungen der Ausschüsse ist die fristgerechte Anrufung bzw. der Einspruch nach der Rechtsordnung zulässig. Zuständig für Proteste, Einsprüche, Anrufungen usw. ist das Kreissportgericht. Rechtsbehelfe sind an den Vorsitzenden des KSG – **Uwe Stengel, Am Eichenhof 2, 27432 Bevern** - zu senden und ein Durchschlag an den zuständigen Staffelleiter zur Kenntnisnahme.

16.2. Regelung für ‚Gelbe‘ bzw. ‚Gelb-Rote Karten‘ (nur PUNKTSPIELE der Herren-Kreisliga und 1. KK)

01. Verwarnung (Gelbe Karte)

Ein Spieler ist nach der fünften Gelben Karte für das nächste ausgetragene **Punktspiel** (im gleichen Wettbewerb) gesperrt.

Erhält ein Spieler in einem Spieljahr nach einer verwirkten Sperre fünf weitere Verwarnungen, so ist er wiederum für das nächste Punktspiel gesperrt.

Eine Übertragung auf das nächste Spieljahr erfolgt nicht.

Erhält ein Spieler eine Rote oder Gelb-Rote Karte, wird eine im gleichen Spiel ausgesprochene Verwarnung nicht registriert.

Die Vereine und Spieler sind für die Einhaltung vorstehender Bestimmungen verantwortlich.

Es wird dringend empfohlen, den Spielbericht unmittelbar nach dem Spiel aufmerksam zu prüfen und sich bei Unklarheiten (z.B. darüber welcher Spieler die Gelbe Karte erhalten hat) umgehend mit der Staffelleitung in Verbindung zu setzen.

02. Feldverweis nach zwei Verwarnungen (Gelb-Rote Karte) – Nur Punktspielbetrieb!

Erhält ein Spieler in einem Punktspiel eine Gelb-Rote Karte, so ist er für das nächste ausgetragene **Punktspiel** (im gleichen Wettbewerb) gesperrt. Er ist bis zum Ablauf der automatischen Sperre auch für das jeweils nächstfolgende Punktspiel jeder anderen Mannschaft seines Vereins gesperrt, längstens jedoch bis zum Ablauf von zehn Tagen oder der tatsächlichen Austragung eines Punktspiels der Mannschaft, in der er die Gelb-Rote Karte erhielt.

Für die automatische Sperre nach 01. und 02. gilt verbindlich die Regelung des § 10 Absatz (6) SpO.

(* abgebrochene Spiele gelten als ausgetragen)

Relegationsspiele sind ein **neuer Wettbewerb**.
Punkt 16.2 gilt somit **NICHT** für Pokalspiele

17. Schiedsrichterwesen

Alle rechtzeitig gemeldeten und verbandsseitig ordnungsgemäß angesetzten Spiele werden vom KSA mit neutralen Schiedsrichtern (**Kreisliga und Entscheidungsspiele/ Relegationsspiele mit Gespannen**) besetzt.

Die Vereine sind verpflichtet, soweit nicht angesetzt, Schiedsrichterassistenten zu stellen.

Spielbericht Online (SBO)

In allen Spielklassen (Herren, AH und Ü-40) des Kreises und auch bei Pokal- und Freundschaftsspielen kommt der 'Spielbericht Online' (SBO) zur Anwendung. Die in der Anlage zur Ausschreibung dargestellte Aufgabenverteilung mit dem Ablaufschema ist verbindlich auszuführen.

Nach Freigabe der Aufstellung durch beide Vereine ist die 1. Ausfertigung der Druckversion ohne Unterschriften dem SR vor dem Spiel durch den Heimverein auszuhändigen.

Beim SBO sind alle Spieler (auch Ergänzungsspieler) einzutragen.

Eine Spielberechtigungsliste mit Fotos ist mitzuführen! Ggfs. muss sich ein Spieler mit einem Lichtbildausweis legitimieren.

Kann die Anwendung SBO nicht genutzt werden, ist das normale Spielberichtsformular zu verwenden.

Der Platzverein hat die Spesen unaufgefordert an den Schiedsrichter zu zahlen.

In der Kreisliga und 1. Kreisklasse (Herren) ist ein SR-Kostenpool eingerichtet, hier werden die SR-Spesen über den NFV-Verband ausgezahlt (nur bei Punktspielen).

Gemäß § 22(1) SpO hat der Platzverein dem Gastverein, dem Schiedsrichter sowie den SR-Assistenten eine einwandfreie Gelegenheit zum Umkleiden zu bieten und für

angemessene sanitäre Anlagen Sorge zu tragen. Dabei muss der Umkleideraum sicher verschließbar sein oder vom Platzverein während des Spiels überwacht werden.

Die Mannschaftsführer sind verpflichtet, zu den Spielen eine Armbinde anzulegen. Alle Spieler müssen ein Trikot mit Rückennummer tragen. Die Eintragungen im SBO müssen mit der Rückennummer des Spielers identisch sein.

Platzordner müssen eine Ordnerweste tragen.

Von einem ausgefallenen Spiel ist der Staffelleiter unverzüglich in Kenntnis zu setzen und das Spiel ist vom **Heimverein** im DFBnet als ausgefallen einzugeben.

Für jede spielende Mannschaft ist ein geeigneter, einsatzbereiter Schiedsrichter bzw. ab der Saison 2007/2008 von der Kreisliga aufwärts drei Schiedsrichter zu stellen.

Meldet ein Verein mehr Mannschaften (Frauen, Herren, Junioren (A- bis C-Jugend) und Juniorinnen (B- bis C-Jugend)) als geeignete, einsatzbereite Schiedsrichter, so wird der Verein gem. Anhang 2, I Nr.11 der SpO sowie eines Vorstandsbeschlusses vom 08.07.2015 wie folgt bestraft:

- alle Junioren und Juniorinnen = EUR 150,-
- bis zur Kreisliga = EUR 150,-
- bis zur Landesliga = EUR 250,-
- ab Oberliga Niedersachsen = EUR 350,-

je fehlendem Schiedsrichter zuzüglich einer Verwaltungsgebühr von EUR 15,-. Die Festsetzung der Höhe der Strafe erfolgt je Verein ausgehend von der Spielklasse (auch Frauen) der am höchsten spielenden Mannschaft (einschl. Bezirk und Verband) abwärts.

Gemäß Neufassung des § 11 SpO erfolgt die Überprüfung des SR-Solls erst nach Ablauf des Spieljahres 2021/2022. Die Vereine können die im laufenden Spieljahr neu ausgebildeten SR bis zum 01.03. nachmelden.

18. Hallenkreismeisterschaft

Ob und ggfs. in welcher Form eine Hallenkreismeisterschaft durchgeführt wird entscheidet sich im September/ Oktober 2021 je nach aktueller Infektionslage.

19. Pokalspiele

Am Kreispokal kann jeder Kreisverein mit je einer auf Kreisebene spielenden Mannschaft teilnehmen.

Der Gewinner des Kreispokals nimmt an den Spielen des Bezirkspokals teil, sofern nicht eine Mannschaft dieses Vereins bereits am Bezirkspokal teilnahmeberechtigt ist. In diesem Fall nimmt der jeweils Nächstplatzierte am Bezirkspokal teil. Sofern beide Endspielteilnehmer nicht teilnahmeberechtigt sind wird zwischen den beiden unterlegenen Halbfinalisten gelost.

Am Kreispokal II können alle Zweit- und Drittmannschaften der auf Kreisebene spielenden Vereine teilnehmen. Bei den Vereinen auf Bezirksebene oder höher spielt die Zweite Mannschaft im Kreispokal I. Auf Antrag können Erste Mannschaften der 3. Und 4. Kreisklassen für den Kreispokal II melden.

Am AH-Kreispokal können alle Altherrenmannschaften teilnehmen.

Beim Ü-40-Kreispokal sind ebenfalls alle Ü-40 Mannschaften teilnahmeberechtigt.

Die Austragung aller Pokalspiele (einschl. der Endspiele) erfolgt im KO-System. Steht das Spiel nach regulärem Spielende unentschieden, erfolgt sofort ein Elfmeterschießen nach den Durchführungsbestimmungen des NFV (dies gilt auch für die Endspiele).

Der Platzverein kann auf sein Heimrecht verzichten.

Bei Unbespielbarkeit des Platzes der Heimmannschaft ist grundsätzlich auf dem Platz des Gegners zu spielen, soweit es die Platzverhältnisse dort zulassen.

Alle Endspiele (einschl. Frauen) finden gemeinsam am 'Tag der Endspiele' statt.

20. Abrechnung der Kreispokalspiele (bis Halbfinale)

Als Fahrtkostenentschädigung erhält bei Pokalspielen der reisende Verein vom bauenden Verein einen Kostenbetrag von:

- a) **00,-- €** bei einer Anfahrt bis 20 km
- b) **25,-- €** bei einer Anfahrt über 20 km
- c) **30,-- €** bei einer Anfahrt über 40 km
- d) **35,-- €** bei einer Anfahrt über 60 km.

21. Entscheidungsspiele/Relegationsspiele

Gemäß § 33 Abs. 3 der NFV-Spielordnung müssen Entscheidungsspiele **verlängert** werden. Steht ein Spiel nach der Verlängerung noch unentschieden, erfolgt ein Elfmeterschießen nach den Durchführungsbestimmungen des NFV.

Bei Spielen auf neutralen Plätzen hat der Ausrichter (Platzverein) für Spielbälle, Eintrittskarten und ein Spielberichtsformular Sorge zu tragen. Platzordner sind ebenfalls zu stellen. Beide teilnehmenden Vereine haben jeweils einen Platzkassierer zusätzlich zu stellen.

Die Vereine erhalten jeweils 20 Freikarten für die Spieler und Betreuer. Die Eintrittspreise richten sich jeweils nach der entsprechenden Spielklasse.

Bei Teilnahme von drei Mannschaften an Relegationsspielen ohne Rückspiel erfolgt unabhängig vom jeweiligen Ergebnis immer ein Elfmeterschießen nach den Durchführungsbestimmungen des NFV und keine Verlängerung.

22. Abrechnung bei Entscheidungsspielen/Relegationsspielen (auf neutralem Platz)

- a) 15% der Bruttoeinnahmen für Platzbau und Werbung, **mindestens 40,-- €**.
- b) Schiedsrichter- und SR-Assistentenkosten.
- c) Fahrtkosten je Mannschaft 0,75 € je gefahrenen km.
- d) Teilung des Reingewinns zu gleichen Teilen auf beide Vereine.
- e) Bei einem Defizit haben beide Vereine die entstandenen Kosten zu gleichen Teilen zu tragen.

23. Eintrittsgelder bei Punktspielen

Die Vereine der Kreisliga haben sich darauf geeinigt bei Punktspielen auf freiwilliger Basis folgende Eintrittspreise für Gästefans zu nehmen:

- Herren, Schüler und Studenten ab 18 Jahren 3,-- Euro
- Frauen und Rentner 2,-- Euro
- Kinder und Jugendliche frei .

24. Trikotwerbung

Die Werbung auf Spielkleidung (Trikotwerbung) ist genehmigungspflichtig und wird für die Dauer eines Spieljahres erteilt. Nach Ablauf des Spieljahres muss die Genehmigung rechtzeitig neu beantragt (sofern nicht bereits im elektr. Meldebogen eingetragen) werden. Die notwendigen Anträge hierfür sind als herunterzuladendes Formular im Internet unter www.nfv.de oder www.nfv-rotenburg.de zu finden. Dabei sollte bei den Anträgen darauf geachtet werden, ob es sich um eine Wiedermeldung oder um einen Neuantrag handelt.

Für alle auf Kreisebene spielenden Mannschaften ist der NFV-Kreis Rotenburg die Genehmigungsinstanz.

Eine Genehmigungsgebühr wird nicht mehr erhoben. Vereine die nach dem 30.09. eines Jahres mit nicht genehmigter/gemeldeter Werbung spielen, werden gem. § 46 nach Anhang 2, I Nr.10 der SpO bestraft.

25. Ergebnismeldungen

Die Spielergebnisse aller Heimspiele auch Pokalspiele eines Vereins sind unverzüglich (max. 1 Std.) nach Spielschluss (§27 Abs. 6 SpO) ins DFBnet einzugeben.

Ist dies nicht der Fall, erfolgt eine Bestrafung gem. Anhang 2, I Nr.15 der SpO wegen 'Nichtmeldung von Spielergebnissen' in Höhe von **15,-- €** zuzügl. einer Verwaltungsgebühr von 5,-- € .

Bei ausgefallenen bzw. abgebrochenen Spielen ist kein Ergebnis sondern der entsprechende Buchstabe einzugeben. Außerdem ist der Staffelleiter bei ausgefallenen Spielen entsprechend zu unterrichten.

Im Übrigen ist der § 27 SpO zu beachten.

26. Kreisfußballtag und Staffeltag/Spielebörse

Zu den Kreisfußballtagen bzw. Staffeltagen/Spielebörsen hat jeder Verein mindestens einen Vertreter zu entsenden. Sollte ein Verein nicht vertreten sein, so wird er gem. Anhang 2, I Nr. 27 mit einer Geldstrafe belegt.

27. Einwendungen

Einwendungen gegen diese Ausschreibung sind in Form einer gebührenfreien Anrufung gem. § 27(2 h)SpO und § 15(1) RuVO innerhalb von 7 Tagen nach Veröffentlichung der Ausschreibung unter www.nfv-rotenburg.de beim zuständigen Kreissportgericht zulässig.

gez.: Frank Michaelis
Vorsitzender d. Kreisspielausschusses

NFV - Kreis Rotenburg
Kreisspielausschuss